

30/SN-348/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

Bundessektion Hochschullehrer

1010 Wien, Gonzagagasse 12

Tel.: Wien (0222) - 533 33 40 - 116 DW  
FAX: 533 33 40 - 124~~0222 533 33 40 - 124~~An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 WIEN

Wien, am 24.3.1999

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des „Akkreditierungsgesetzes“;Die Bundessektion Hochschullehrer erlaubt sich, zum Entwurf eines  
Akkreditierungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Präambel: Noch vor Ende der Begutachtungsfrist wurde vom BMWV mit Datum 22. März auch ein Diskussionspapier zur „Vollrechtsfähigkeit von Universitäten“ ausgesendet, auf das im Folgenden mehrfach mit dem Verweis VOLL Bezug genommen wird!

1) Kriterien:

Der Entwurf normiert in § 2 Abs. 1 Z 3 für eine entsprechende antragstellende Universität nicht wirklich, sondern rekurriert lediglich auf einen vagen „internationalen Standard“: *Sie muss in den für die durchzuführenden Studien wesentlichen Fächern ein dem internationalen Standard entsprechendes, wissenschaftlich ausgewiesenes Lehrpersonal verpflichten.*

Wenig später füllt der Entwurf diese „Norm“ freilich wie folgt:

*§ 2. (2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 erster Satz und Z 3 gelten als nachgewiesen, wenn die Bildungseinrichtung die Außenstelle einer Institution ist, die von den zuständigen Stellen des Sitzstaates als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist und die Studien, die in Österreich angeboten werden sollen, integrierender Bestandteil des Studienprogrammes am Hauptsitz sind.*

Damit ist **garantiert** (!), daß eine derartiger Qualitätsnachweis für **jede** antragstellende Universität aus **jedem** Land der Erde als erfüllt zu gelten **hat** (und damit de facto entfällt), sofern die angebotenen Studien „*integrierender Bestandteil des Studienprogrammes am*

*Hauptsitz sind*“, also z. B. auch für einzelne „Universitäten“ aus der Karibik, die auch derzeit schon Doktordiplome gegen Cash abgeben.

Bei der jüngsten parlamentarischen Enquete *Zur Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre* haben einige Sprecher den gegenständlichen Entwurf als einen (richtigen) „ersten Schritt“ angesprochen, paradoxerweise aber nicht bemerkt, daß gerade ein Gesetz in dieser Form einer wesentlichen Minderung der Qualität von Lehre und Forschung Vorschub zu leisten geeignet ist.

Der vorliegende Entwurf ist daher in diesem Punkt entschieden abzulehnen. Mit der gleichen Entschiedenheit ist er abzulehnen, weil er keine entsprechende Qualifikation im Bereich der Forschung vorschreibt. Eine qualifizierte und entsprechend budgetierte Forschungsaktivität in Österreich ist aber unbedingt zu fordern,

- um auch für die Privatuniversitäten die Einheit von Forschung und Lehre bzw. eine aus der Forschung kommende Lehre sicherzustellen (auch VOLL bezieht sich passim auf „Forschung und Lehre“ und führt die „Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung und Lehre“ (II/2, S. 5) als erste Aufgabe der Universitäten an),
- die Bedingungen eines fairen Wettbewerbs mit den staatlichen österreichischen Universitäten herzustellen (siehe unten)

*Anmerkung: Der Verdacht liegt nahe, daß unter Mißachtung des Prinzips der Kostenwahrheit (und des Urheberrechts ??) Know-how über „lehrbeauftragte“ Universitätslehrer von staatlichen österreichischen Universitäten grau in die Privatuniversitäten einfließen soll.*

*Österreichische Untersuchungen auch aus jüngerer Zeit (f & te-Papier von Hochleitner/Schmidt, 1997; ADL-Studie zu Kosten Lehre Physik, 1999) haben die Löhne/Kosten für Universitätslehrer mit 50% für Forschung und 50 % für Lehre angenommen. Ein Universität, die auf Forschung verzichtet (oder Forschungsergebnisse zum Nulltarif kapert) würde sich danach 50 % der Personalkosten im wissenschaftlichen Bereich ersparen.*

- und für diese Privatuniversitäten auch keinen „Werkbank bzw. Lernbank-Status“ (Lehre in Österreich - Forschung im Ausland) zu akzeptieren und vielmehr entsprechend qualifizierte Arbeitsplätze im Inland zu schaffen.

## 2) Verfahren:

Das Akkreditierungsverfahren ist in inhaltlicher Hinsicht der Ministerverantwortlichkeit und damit auch der parlamentarischen Kontrolle entzogen (lediglich Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministers), detto dem ordentlichen Rechtsweg (lediglich außerordentliches Rechtsmittel VwGH und/oder VfGH). Der Verwaltungsgerichtshof hat erst vor kurzem öffentlich vor der Vermehrung solcher Mechanismen gewarnt.

Es bleibt auch unklar, wie der Akkreditierungsrat zum Tätigwerden/zu einer Entscheidung verhalten werden kann, sowohl was eine anstehende Akkreditierung als auch ihren möglichen Entzug betrifft.

Bestehenden Universitäten, jedenfalls solchen im Einzugsbereich des möglichen neuen Konkurrenten, soll in entsprechenden Verfahren zumindest das Recht auf Anhörung eingeräumt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Rektorenkonferenz ein Nominierungsrecht für einen Teil der Mitglieder überantwortet werden soll: Rektoren sind operative Organe; bei den infragestehenden Entscheidungen handelt es sich um strategische.

### 3) Fairer Wettbewerb:

Die österreichischen Universitäten und die dort Lehrenden stellen sich seit Jahren dem internationalen Wettbewerb in Wissenschaft, Forschung und Kunst, und dies in vielen Bereichen mit weit über dem Durchschnitt liegenden Ergebnissen. Insoferne bedeutet die Zulassung von Privatuniversitäten nur einen weiteren Schritt und eine weitere Herausforderung im bestehenden Wettbewerbsszenario.

Es muß freilich sichergestellt werden, daß der Wettbewerb auch auf diesem Sektor unter fairen und vergleichbaren Bedingungen stattfindet. Denn nur scheinbar würden die nach dem vorliegenden Entwurf akkreditierten Privatuniversitäten (gilt eine ausländische staatliche Universität im Sinne des Entwurfs auch als „Privatuniversität“?) im Wettbewerb benachteiligt; in Wirklichkeit ist vielmehr eine Wettbewerbsverzerrung zuungunsten der staatlichen Universitäten zu befürchten:

- Denn das festgesetzte „Förderungsverbot“: ist de facto keines, da es (ausdrücklich) über einen „Ankauf von Leistungen“ umgangen werden kann.
- Die an den neuen Privatuniversitäten erworbenen akademischen Grade werden wohl jedenfalls dann in Österreich ohne weitere Auflagen gelten, wenn der entsprechende Anbieter seinen Hauptsitz im Gebiet der EU hat.
- Internationalen Erfahrungen gemäß steht zu vermuten, daß die neuen Privatuniversitäten vorzugsweise am Lernmarkt besonders beliebte Studien anbieten, sich aber zu einem breit gefächerten Angebot - das auch Studien mit teurer Infrastruktur einschließen würde - nicht verhalten fühlen werden.
- Sie sind von dem Prinzip des „offenen Hochschulzugangs“ ausgenommen, zur Auswahl ihrer Studierenden ermächtigt.

Umso mehr sind gesetzlich Rahmenregelungen: festzuschreiben, die die Beachtung von Prinzipien österreichischer universitärer und arbeits- und sozialrechtlicher Kultur auch für diesen besonderen Bereich sicherstellen:

- wissenschaftliche, arbeits- und gehaltrechtliche Standards, insbesondere ein entsprechend hoher Anteil an Stammpersonal in Angestellten-Arbeitsverhältnissen in den Bereichen Wissenschaft/Kunst und Lehre und Verwaltung (auch VOLL IX geht von einer derartigen Struktur aus)
- Klärung der Kollektivvertragsfähigkeit auf Arbeitgeber- (vgl. VOLL IX/4.4, S. 24, „Dachverband“) und Arbeitnehmerseite (ÖGB, insbes. GÖD)

- Das für österreichische Universitäten durchschnittlich erhobene Forschungsbudget als verbindlich festgelegte Mindestquote
- Mitbestimmung von Arbeitnehmern und Studierenden
- Studiengebührenbefreiung für sozial schwache Studierende
- Vorschreibung eines „Beirats“ analog dem UOG 1993
- umfassendes Aufsichtsrecht des Wissenschaftsministers

Aus den vorstehenden Gründen lehnt die Bundessektion Hochschullehrer den gegenständlichen Entwurf ab.

Univ.Doz. Dr. Klaus Zelewitz e.h.  
(Stv. Vorsitzender)

o.Prof.Mag. Ewald Breunlich e.h.  
(Vorsitzender)

F.d.R.d.A.:

